

aber ihre Ergebnisse sind in vollem Umfange und in den notwendigen Konsequenzen in die großen Veröffentlichungen noch kaum oder gar nicht eingegangen.

Legen wir einen Querschnitt durch diese Auseinandersetzung, so zeigt sich, daß die neuen Lehren von Dopsch zwar zum großen Teil in den Gesamtdarstellungen übernommen worden sind ¹⁷⁾, daß er Zustimmung bei Rezensenten gefunden hat ¹⁸⁾, jedoch nur wenig bei denen, die unmittelbar zum Thema geschrieben haben.

Von den Historikern hat sich eigentlich nur Th. Mayer ¹⁹⁾ für Dopsch und seine Lokalisierung des CV in Aquitanien ausgesprochen. Indem er aber versuchte, einen älteren, im fränkischen Stammesgebiet schon früher erlassenen und gültigen Teil dieser Verordnung herauszuarbeiten, hat er sich doch wenigstens von Dopschs Schlußfolgerungen über den Aussagewert des CV für die deutschen Verhältnisse abgesetzt. Die Tatsache, daß nur eine zum Thema geschriebene historische Arbeit — teilweise — Zustimmung äußert, mag zum Teil dadurch bedingt sein, daß Dopsch mit Erwiderungen nie sehr lange hat warten lassen und daß obendrein eben nur die geschrieben haben, die mit seinen Thesen nicht einverstanden waren; auf die Dauer ist die Verteilung von Zustimmung und Ablehnung aber doch bezeichnend für die Ergebnisse von Dopsch. Von den seit 1912 direkt zum Thema erschienenen Arbeiten können wir die drei von Fleischmann ²⁰⁾, Kuemmel ²¹⁾ und Gorissen ²²⁾ in diesem Zusammenhang von vorneherein ausscheiden; die beiden ersten haben das CV einem bestimmten Leserkreis nahe bringen wollen und wissen von der ganzen Kontroverse überhaupt

¹⁷⁾ Hierzu eine Zusammenstellung zu geben, muß ich mir versagen, sie würde zu umfangreich.

¹⁸⁾ Ich nenne nur die — übrigens auch nicht immer und in allen Punkten zustimmenden — Rezensionen von K. Haff, ZRG. Germ. Abt. 33 (1912) 524 ff.; F. Philippi, GGA. 175 (1913) 227 ff.; C. Brinkmann, VSozWG. 10 (1912) 546 f.

¹⁹⁾ Siehe S. 319 Anm. 27.

²⁰⁾ W. Fleischmann, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. Capitulare de villis vel curtis imperii, Landwirtschaftliche Jbb. 53 (1919). — Textabdruck mit landwirtschaftlich ausgerichteten Erläuterungen, für die Interpretation teilweise sehr brauchbar.

²¹⁾ A. Kuemmel, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr., Zs. d. Bergischen Gesch.-Vereins 51 (1919). — Textabdruck mit Übersetzung, Erläuterungen und Glossar, in der Art der Anlage sehr gut.

²²⁾ M. Gorissen, Capitulare de Villis: „Corona de racemis“ (Miscellanea J. Geßler, 1949).